



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Mai 2005 (23.05)
(OR. en)**

**8842/1/05
REV 1**

LIMITE

**COPEN 89
EJN 32
EUROJUST 32
CATS 27**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 6815/05 COPEN 42 + ADD 1 7751/05 COPEN 65 EJN 22
 EUROJUST 22 + ADD 1 + ADD 2 REV 1 + 8569/05 COPEN 82
 EJN 27 EUROJUST 27 CATS 26

Betr.: Orientierungsaussprache zu Fragen im Anschluss an den von der Kommission auf der Grundlage ihrer Evaluierung des Europäischen Haftbefehls und der Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten sowie der diesbezüglichen Reaktionen der Mitgliedstaaten erstellten Bericht vom 23. Februar 2005

1. Auf der Tagung des Rates vom 24. Februar fand eine Orientierungsaussprache über das weitere Vorgehen im Anschluss an die Berichte der Kommission statt, die die Umsetzung der auf der Grundlage von Titel VI EUV angenommenen Rechtsinstrumente durch die Mitgliedstaaten behandeln. Es wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass diejenigen Berichte, denen eine größere politische Bedeutung zukommt (was im Einzelfall zu entscheiden ist) dem Rat zur Kenntnis gebracht werden sollten, damit dieser entsprechende politische Gespräche führen kann.
2. Mit dem vorliegenden Dokument wird erstmals der Bitte des Rates entsprochen, auf diese Weise Fragen zur Diskussion zu bringen. Es werden mehrere wichtige politische Fragen dargelegt, die sich im Fazit aus der Überprüfung und der damit einhergehenden Diskussion der legislativen Schritte ergeben, die die Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl unternommen haben.

3. Der Bericht der Kommission¹ untermauert die allgemeine Ansicht, dass die Umsetzung dieses ersten Rechtsinstruments zur gegenseitigen Anerkennung in praktischer Hinsicht ein nachweisbarer Erfolg gewesen ist. So wird z.B. die Tatsache angeführt, dass der durchschnittliche Zeitraum bis zur Durchführung einer Übergabe von neun Monaten im Rahmen des bisherigen Auslieferungssystems auf nunmehr 43 Tage (und in dem Fall, in dem der Übergabe zugestimmt wurde, auf durchschnittlich nur 13 Tage) gesunken ist, während die Grundrechte der angeklagten Person gewahrt wurden. Es wird gewürdigt werden, dass dies an sich schon von großer Bedeutung für die Rechtspflege und für die Opfer von Straftaten im Allgemeinen ist. Die Kommission teilte außerdem mit, dass bis zur Erstellung des Berichts mehr als 2.600 Haftbefehle ausgestellt worden seien und diesem Rechtsinstrument damit große praktische Bedeutung zukomme.
4. Mittlerweile haben alle Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl umgesetzt und es soll zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Bericht der Kommission zu den jüngsten Umsetzungsmaßnahmen vorgelegt werden.
5. Trotz dieses Erfolgs besteht bei den Ministern möglicherweise der Wunsch, einige von der Kommission in ihrem Bericht aufgeworfene Fragen zu erörtern, um politische Antworten zu geben und einen Prozess gemeinsamer Überlegungen zu bestimmten Themen in Gang zu setzen.

A. Zusätzliche Begründungen für eine Ablehnung unter Berufung auf die Grundrechte

- Feststellungen der Kommission: Die Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 1 Absatz 3 (Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze) und der Erwägungsgründe 12 und 13 (Diskriminierung) weisen inhaltliche Unterschiede auf. Eine Reihe von Mitgliedstaaten war der Meinung, dass diese Grundsätze (die sowieso in Artikel 6 EUV verankert seien) vom Rahmenbeschluss unabhängig seien und keiner ausdrücklichen Erwähnung bedürften. Andere Mitgliedstaaten haben hingegen Artikel 1 Absatz 3 und/oder die Erwägungsgründe 12 und 13 insgesamt oder teilweise umgesetzt und/oder Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention genommen.

¹ Dok. 6815/05 COPEN 42.

- Die Reaktionen der Mitgliedstaaten: Bestimmte Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass es nicht mit dem Rahmenbeschluss unvereinbar sein könne, diese Rechte umzusetzen, da Artikel 1 Absatz 3 als Grundlage für eine Ablehnung unter Berufung auf fest verankerte Grundsätze zu betrachten sei. Andere Mitgliedstaaten stellten fest, dass die Justizbehörden Erwägungsgründe bei der Prüfung des Rahmenbeschlusses nicht heranziehen können, wenn sie über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entscheiden, und waren daher der Meinung, dass die Umsetzung der Erwägungsgründe von Vorteil sei.
- Punkte, über die die Minister möglicherweise eine Orientierungsaussprache führen wollen
Auch wenn anzuerkennen ist, dass die Mitgliedstaaten und die Justizbehörden verpflichtet sind, die Grundrechte zu achten, kann doch derzeit die Frage gestellt werden, ob die Art und Weise, wie diese Ablehnungsgründe in die nationalen Rechtsvorschriften eingeflossen sind, nicht über die Grenzen des Rahmenbeschlusses hinausgeht. Es ist zwar klar, dass der Richter im Vollstreckungsstaat verpflichtet ist, die Anerkennung und Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zu verweigern, der - prima facie - gegen die Grundrechte verstößt, doch bestand die vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in das jeweils andere Rechtssystem ausgehende Absicht des EU-Gesetzgebers darin, die justizielle Prüfung im Ausstellungsstaat zu konzentrieren. Ferner könnte eine unterschiedliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses in diesem Punkt zu einer Diskriminierung von aufgrund eines Europäischen Haftbefehls verhafteten Personen führen, je nachdem, ob der Richter im Vollstreckungsstaat die Übereinstimmung des Europäischen Haftbefehls mit den Grundrechten prüfen muss oder nicht. Außerdem könnte eine solche Prüfung dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zuwiderlaufen.

B. Zusätzliche Begründungen für eine Ablehnung unter Berufung auf politische Gründe

- Feststellungen der Kommission: Bei der Umsetzung der in Artikel 3 ausdrücklich vorgesehenen Gründe, aus denen eine Ablehnung zu erfolgen hat, wurden zusätzliche Begründungen aufgenommen, denen zufolge die Übergabe insbesondere dann abgelehnt wird, wenn 1) der Europäische Haftbefehl aus politischen Gründen ergangen ist oder 2) die Person, deren Übergabe verlangt wird, nach der "Übergabe aus politischen Gründen" verfolgt werden würde.

- Reaktionen der Mitgliedstaaten: Die betreffenden Mitgliedstaaten waren der Ansicht, dass die umgesetzten politischen Gründe nicht an sich einem politischen Verbrechen gleichkommen; sie sahen dabei eine klare Unterscheidung und betrachteten diesen Zusatz als erforderlich, um Fragen der politischen Diskriminierung abzudecken.
- Punkte, über die die Minister möglicherweise eine Orientierungsaussprache führen wollen
Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist, ob eine Begründung für eine Nichtanerkennung, die politische Gründe für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls betrifft, über den Rahmenbeschluss hinausgehen würde.

C. Benennung des Justizministeriums als ausstellende/vollstreckende Behörde

- Feststellungen der Kommission: Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses, mit denen ein staatliches Organ als zuständige (ausstellende/vollstreckende) Justizbehörde benannt wird, laufen zwar den Bestimmungen des Rahmenentschlusses nicht zuwider, sind aber nicht in seinem Sinne. Mit Artikel 6 war nicht bezweckt, den Justizministern und ihren Beamten die Befugnis für die Übergabe zu übertragen. Eine derartige Benennung mag zwar dem nationalen Recht entsprechen, berührt aber den Grundsatz, auf dem der Europäische Haftbefehl basiert, nämlich den direkten Kontakt zwischen den Justizbehörden.
- Reaktionen der Mitgliedstaaten: Bestimmte Mitgliedstaaten waren der Ansicht, eine solche Benennung sei angesichts der Mittelknappheit eine rationale Lösung und trage zur raschen Bearbeitung von Europäische Haftbefehle betreffenden Ersuchen bei. Andere Mitgliedstaaten waren der Meinung, dass sich, auch wenn die Befugnis zu solchen Benennungen ausdrücklich vorgesehen sei und der Rahmenbeschluss damit ordnungsgemäß umgesetzt sei, Fragen in Bezug auf die Transparenz stellen würden und dies kein geeignetes Vorgehen sei. In praktischer Hinsicht sei festgestellt worden, dass bestimmte zentrale Behörden eine aktivere Rolle im Vollstreckungsprozess übernommen haben, als nur die Übermittlung zu erleichtern, und den Ausstellungsstaat um weitere Auskünfte ersucht haben. Andere Mitgliedstaaten stellten fest, dass das Justizministerium nach dem nationalen Recht als Justizbehörde gelte.

- Punkte, über die die Minister möglicherweise eine Orientierungsaussprache führen wollen

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob ein spürbarer RegierungsfILTER mit dem Wortlaut und dem Geist des Europäischen Haftbefehls vereinbar ist. Der Europäische Haftbefehl wurde als ein rein justizielles Instrument konzipiert - mit den damit verbundenen Garantien für die Unabhängigkeit der Justiz und die Freiheit von politischer Einflussnahme.

D. Anwendung "ratione temporis" des Rahmenbeschlusses

- Feststellungen der Kommission: Bestimmte Mitgliedstaaten wenden entgegen dem Rahmenbeschluss Übergangsbestimmungen an. Dabei wurden solche Bestimmungen sowohl in der Funktion als Ausstellungs- als auch als Vollstreckungsstaat angewandt und/oder die absolute Frist des 7. August 2002 wurde an Stelle eines restriktiveren Datums - nämlich des 1. November 2004 - gewählt, so dass für begangene Straftaten das zuvor bestehende Auslieferungssystem galt.
- Reaktionen der Mitgliedstaaten: Mitgliedstaaten, die die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses eingehalten hatten, teilten mit, dass es ihnen, sofern die vorgeschriebenen Erklärungen nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden seien, weder möglich sei, Auslieferungsersuchen von Mitgliedstaaten zu vollstrecken, die den Rahmenbeschluss nicht befolgen, noch Auslieferungsersuchen an Stelle von Europäischen Haftbefehlen auszustellen (außer in begrenzten bilateralen Fällen).
- Punkte, über die die Minister möglicherweise eine Orientierungsaussprache führen wollen
Möglicherweise möchte der Rat darüber beraten, wie die Situation gelöst werden kann, dass die Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten unvereinbar sind und bestimmte Europäische Haftbefehle oder Auslieferungsersuchen nicht ausgestellt oder vollstreckt werden können.

E. Sonstige Fragen

Der ergänzende Bericht der Kommission, der sich auf alle Mitgliedstaaten erstreckt, wird erwartet. Welche praktischen Auswirkungen die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen haben, ist nicht bekannt. Der Rat sollte erforderlichenfalls auf diese Frage zurückkommen, sobald der Rat den ergänzenden Bericht der Kommission erhalten hat.

6. Vorschläge:

- *Der Vorsitz ist sich bewusst, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl schwierige interne Diskussionen führen mussten, und er ist der Ansicht, dass es den Mitgliedstaaten erfolgreich gelungen ist, dieses erste Rechtsinstrument zur gegenseitigen Anerkennung umzusetzen. Der Europäische Haftbefehl hat sofortige und positive Auswirkungen für die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gehabt.*

- *Daher schlägt der Vorsitz vor, der Rat möge*
 - *den Bericht der Kommission und die Reaktionen der Mitgliedstaaten darauf zur Kenntnis nehmen;*
 - *die in diesem Dokument dargelegten Fragen erörtern und Grundlinien vorgeben;*
 - *zur Kenntnis nehmen, dass eine Beratung über die Schlussfolgerungen des ergänzenden Berichts der Kommission erforderlich sein könnte, wenn dieser einmal abgeschlossen ist;*
 - *die Kommission auffordern, ihm bis spätestens Juni 2006 noch einmal Bericht über die Schritte zu erstatten, die die Mitgliedstaaten im Anschluss an diese Grundlinien des Rates unternommen haben, um ihre nationalen Rechtsvorschriften besser in Einklang mit dem Rahmenbeschluss zu bringen und die Anwendung des Europäischen Haftbefehls zu fördern. Bei der Ausarbeitung des Berichts wird die Kommission die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen berücksichtigen;*
 - *zustimmen, dass frühzeitig eine praktisch ausgerichtete Bewertung der Anwendung des Europäischen Haftbefehls und der entsprechenden Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (beispielsweise auf der Grundlage statistischer Informationen) durchgeführt wird.*